

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Risdorf, St. Igidien, Heinrichsort, Marienan und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 245.

Fernsprech-Anschluß
Nr. 7.

45. Jahrgang.
Sonntag, den 20. Oktober

Telegramm-Adresse:
Tageblatt.

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Ausdräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Nachdem die Austragung der Aufforderungen zur **Deklaration** für die nächstjährige Einkommensteuer-Einschätzung, sowie der **Lohnlisten** beendet ist, wird folgendes bekannt gemacht.

a.
Die **Deklarationen** sind nach Maßgabe des auf der Rückseite der Aufforderung abgedruckten Probeeintrags, sowie unter Beachtung der weiter beigedruckten Vorschriften gehörig auszufüllen, unterschriftlich zu vollziehen und **innen 10 Tagen**

von Behändigung der Aufforderung ab bei **Verlust des Reklamationsrechts** an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme einzureichen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugegangen ist, steht es frei, eine Deklaration über ihr Einkommen bis **zum 9. November dieses Jahres**

einzureichen, zu welchem Zwecke Formulare in hiesiger Stadtsteuereinnahme unentgeltlich verabfolgt werden.

Gleichzeitig werden alle Vormünder, ingleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen aufgefordert, für die von ihnen bevormundeten Personen, beziehentlich für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten usw. soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Deklarationen auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugegangen sein sollten.

b.
Die **Lohnnachweisungen**, zu deren Aufstellung alle Diejenigen verpflichtet sind, welche beim Betriebe ihres Gewerbes oder bei Ausübung ihres Berufes andere Personen, sowohl in als auch außer dem Hause dauernd gegen Lohn oder Gehalt beschäftigen, sind nach Maßgabe der den Aufforderungen beigedruckten Erläuterungen auszufüllen, vom Arbeitgeber unterschriftlich zu vollziehen und **innen 10 Tagen** vom Empfange der Aufforderung ab, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark in hiesiger Stadtsteuereinnahme wieder einzureichen.

Wenn ein Arbeitgeber mehrere, in verschiedenen Orten wohnhafte Personen beschäftigt, so hat derselbe für jeden Ort eine besondere Nachweisung auszustellen.

Arbeitgeber, Dienstherrn usw., denen Lohnlisten nicht zugefertigt worden sind, welche aber dennoch Arbeiter beschäftigen, die nicht im Hause des Ersteren wohnen, sind ebenfalls verpflichtet, Lohnnachweisungen einzureichen, wozu Formulare in der Stadtsteuereinnahme unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Lichtenstein, am 19. Oktober 1895.

Der Stadtrat.

Lange.

Bgl.

Bekanntmachung.

Nachdem die Urliste aller hiesigen zu dem Schöffen- und Geschworenen-Amte befähigten Personen von uns aufgestellt worden ist, liegt dieselbe von heute an eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in hiesiger Ratsexpedition aus. Es wird dies unter Hinweis auf die nachstehend unter A aufgeführten Gesetzesbestimmungen mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß innerhalb der einwöchigen Frist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste bei uns schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden kann.

Lichtenstein, am 18. Oktober 1895.

Der Stadtrat.

Lange.

Wolf.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Tagesgeschichte.

* — Lichtenstein. Auch die Sächsische Regierung hat die Veranstaltung einer Pfennigsammlung in den Schulen des Königreichs zu Gunsten des bei Leipzig zu errichtenden Bälternachtbundes genehmigt. — Das Sauerkraut wird teuer. Dieser

Mitteilung werden zweifellos alle Hausfrauen und Wirte mit Bedauern entgegensehen. In einer in Neuh abgehaltenen Versammlung von Sauerkrautfabrikanten des Ober- und Niederheins, die sehr zahlreich besucht war, wurde festgestellt, daß die Ernteausichten von Gemüse, speziell des Weißkohl, nicht nur in den Rheinlanden,

sondern in ganz Deutschland und auch in Holland sehr schlecht seien, daß in manchen Distrikten sogar eine völlige Mißernte zu verzeichnen wäre. Die Ausichten seien derart, daß kaum die Hälfte Ertrag gegen frühere Jahre zu erwarten sei, infolgedessen habe der Weißkohl heute schon den dreifachen Preis, wie vor drei Wochen erreicht. Die Versammlung

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste gerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Nächste

Mittwoch, den 23. dieses Monats,

vormittags 11 Uhr,

sollen in **Schindlers Brauerei zu Mülsen St. Niklas 11 Faß einfaches Bier** versteigert werden.

Lichtenstein, am 18. Oktober 1895.

Der Gerichtsvollzieher beim königlichen Amtsgericht daselbst.

Uebung der dienstpflichtigen Feuerwehr zu Gallenberg.

Montag, den 28. d. Mts. findet die **Gesamtübung** der dienstpflichtigen Feuerwehr zu Gallenberg statt.

Es haben sich nach gegebenem Alarmsignal zu stellen: Die freiwillige Feuerwehr auf ihrem Uebungsplatze, Spritzen-, Ketter- und Pionierzug am alten Spritzenhause am Kirchplatz, Wachtmannschaften auf dem Marktplatze am Wasserbassin und weitere Befehle zu gewärtigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der bestehenden Feuerlöschordnung bestraft.

G. Wilhelm Schick,
Branddirektor.

Bekanntmachung.

Montag, den 21. Oktober, nachmittags 3 Uhr sollen die Gemeindeparzellen Nr. 50 a ein Teil der Parzelle und 50 d die ganze Parzelle **zusammen** aufs Meistgebot an Ort und Stelle versteigert werden.

Bernsdorf, am 18. Oktober 1895.

Der Gemeinderat.